

## „Klimaschutzförderrichtlinie“ der Verbandsgemeinde Wörrstadt

### 1. Förderzweck

Mit der Klimaschutzförderrichtlinie wird ein wichtiger Beitrag zur Erreichung des Ziels der Verbandsgemeinde Wörrstadt, 75% CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2023 einzusparen, geleistet. Mit der Förderung energetischer Maßnahmen und dem Einsatz erneuerbarer Energien an bestehenden Wohngebäuden möchten wir die Energie- und Wärmewende voranbringen. Durch die Verbreitung von Lastenfahrrädern wird der Ausstoß von Treibhausgasen aus fossilen Energieträgern vermindert, die Umwelt entlastet und die Verkehrswende vorwärtsgebracht.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Wörrstadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

### 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer) oder Mieter (mit Zustimmung des dinglich Verfügungsberechtigten) von Wohngebäuden in der Verbandsgemeinde Wörrstadt. Im Falle einer Förderung von (Elektro)- Lastenrädern ergibt sich die Antragsberechtigung aus dem ersten Wohnsitz des Antragstellers in der Verbandsgemeinde Wörrstadt.

Gebäude oder Wohnräume, deren Fertigstellung zum Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung weniger als 5 Jahre zurückliegt, sind von der Fördermöglichkeit ausgeschlossen.

### 3. Fördergegenstände

- Austausch von ineffizienten Heizungspumpen, Wasserzirkulationspumpen und / oder Speicherladepumpen
- Hydraulischer Abgleich an bestehenden Heizungsanlagen
- Dämmung Dachgeschossdecke, Dachgeschossboden, Kellergeschossdecke, Dachschrägen, Rollladenkästen
- Installation einer Solaranlage zur Stromerzeugung (in Kombination mit einem Speicher) / Kauf von Solar-Stecker-Modulen
- Kauf eines (Elektro-) Lastenrades
- Übernahme des Eigenanteils für einen Energie-Check vor Ort

#### 4. Förderumfang und Förderhöhe

##### 4.1. Austausch von ineffizienten Heizungspumpen, Wasserzirkulationspumpen und / oder Speicherladepumpen

Gefördert wird der Austausch von ineffizienten Heizungspumpen, Wasserzirkulationspumpen und / oder Speicherladepumpen gegen Hocheffizienzpumpen. Integrierte Pumpen sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Austausch der alten und Einbau der neuen Pumpe ist von einem Fachbetrieb durchzuführen und wird mit je 150 Euro bezuschusst. Pro Gebäude wird der Austausch von maximal zwei Pumpen bezuschusst.

##### 4.2. Hydraulischer Abgleich an bestehenden Heizungsanlagen

Der hydraulische Abgleich an einer bestehenden Anlage, die bereits seit mindestens einem Jahr in Betrieb ist, wird mit 200 Euro bezuschusst. Der hydraulische Abgleich umfasst die Einregulierung der Wärmeverteilung unter anderem durch die Voreinstellung und gegebenenfalls den Austausch der Thermostatventile, um eine gleichmäßige Erwärmung der Heizkörper und damit des Gebäudes bei möglichst effizientem Energieeinsatz zu erreichen. Der hydraulische Abgleich ist von einem Fachbetrieb durchzuführen.

##### 4.3. Dämmung Dachgeschossdecke, Dachgeschossboden, Kellergeschossdecke, Dachschrägen, Rollladenkästen

Gefördert wird die Wärmedämmung an Dachgeschossdecken, Dachgeschossböden, Kellergeschossdecken, Dachschrägen, Rollladenkästen in Wohngebäuden und Wohneinheiten mit einem Zuschuss in Höhe von 20%, maximal jedoch 1000 Euro. Bezuschusst werden nur Maßnahmen, deren Investitionskosten mindestens 500 Euro betragen, d.h. die Mindestfördersumme beträgt 100 Euro. Die Dämmung kann von einem Fachbetrieb oder in Eigenleistung ausgeführt werden.

Die Mindestanforderungen des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes sind einzuhalten.

##### 4.4. Installation einer Solaranlage zur Stromerzeugung

Gefördert wird die erstmalige Installation einer Solaranlage zur Stromerzeugung in Kombination mit einem Batteriespeicher mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro gefördert. Die Installation ist von einem Fachbetrieb durchzuführen.

Der Kauf von Solar-Stecker-Modulen wird mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 150 Euro gefördert.

Pro Wohngebäude bzw. pro Wohneinheit als abgeschlossenes Wohnungseigentum wird maximal eine Solaranlage zur Stromerzeugung mit Batteriespeicher bzw. ein Solar-Stecker-Modul gefördert.

Die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten. Die Anzeige der Solaranlage bzw. des Solar-Stecker-Moduls beim zuständigen Netzbetreiber obliegt dem Antragsteller.

#### 4.5. Kauf eines (Elektro-) Lastenrades

Gefördert wird der Kauf eines (Elektro-) Lastenrades mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 250 Euro.

Nicht gefördert werden nachträglich auf Elektro-Antrieb umgebaute Lastenfahrräder oder gebrauchte Elektro-Lastenfahrräder.

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens ein Jahr nach dem Erhalt der Förderung förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen Verkauf vor dieser Jahresfrist der Verbandsgemeinde Wörrstadt zu melden und den bewilligten Förderbetrag zurückzuzahlen.

#### 4.6. Übernahme des Eigenanteils für einen Energie-Check vor Ort

Gefördert wird der Eigenanteil in Höhe von derzeit 30 Euro für einen Energie-Check der bundesgeförderten Energieberatung der Verbraucherzentralen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Klimaschutzförderrichtlinie werden folgende Energie-Checks von der Verbraucherzentrale angeboten: Gebäude-Check, Heiz-Check, Solarwärme-Check und Eignungs-Check Heizung.

Der Gebäude-Check gibt einen Überblick über Ihren Strom- und Wärmeverbrauch, die Geräteausstattung, die Heizungsanlage, die Möglichkeiten Erneuerbare Energien einzusetzen und die Gebäudehülle sowie Sparpotentiale.

Der Heiz-Check kann nur in der Heizperiode, bei kalten Außentemperaturen durchgeführt werden. Mit Hilfe von Messungen werden die Einstellungen und Effizienz des vorhandenen Heizsystems (Niedertemperaturkessel, Brennwertkessel, Wärmepumpe oder Fernwärme) überprüft.

Der Solarwärme-Check kann von April bis Oktober, an sonnigen Tagen, an vorhandenen Solarthermie-Anlagen durchgeführt werden. Mithilfe von Messungen werden die Einstellungen und Effizienz der solarthermischen Anlage überprüft.

Der Eignungs-Check-Heizung informiert vor einem anstehenden Heizungswechsel über die besten Möglichkeiten. Es erfolgt eine Analyse der Ausgangssituation und eine Auswahl an Heiztechniken. Anhand der CO<sub>2</sub>-Emission, einer möglichen Förderung sowie der zu erwartenden Kosten, werden die drei besten Varianten empfohlen.

Nach jedem Energie-Check erhalten die Ratsuchenden einen Kurzbericht mit Ergebnissen und Empfehlungen im Anschluss per Post.

## 5. Antragsverfahren

Grundlage für die Antragsstellung und mögliche Zuschussgewährung ist die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde Wörrstadt. Ein Antrag auf Förderung einer in dieser Förderrichtlinie genannten Maßnahmen ist vollständig bei der Verbandsgemeinde Wörrstadt einzureichen. Eine Reservierung von Fördermitteln, beispielsweise durch Einreichen des Antrages vor Maßnahmenabschluss, ist nicht möglich. Dazu ist das Formblatt „Antragsformular Klimaschutzförderrichtlinie“ zu verwenden. Die Antragsstellung muss innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der Maßnahme(n) erfolgen. Maßgebend ist dabei das Datum der Rechnung des ausführenden Fachbetriebs und/oder der Materialrechnung. Die Ausführung der Maßnahme/n ist durch die folgenden Unterlagen nachzuweisen:

- Antragsformular Klimaschutzförderrichtlinie
- Rechnungskopie des Fachbetriebs und/oder Rechnung über Kauf
- Fotodokumentation (vorher/nachher)
- Messprotokoll (beim hydraulischen Abgleich)

Die Anträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sobald die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, können keine Anträge mehr angenommen werden.

Die Erstellung des Förderbescheids und die Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Abschluss der Prüfung der erforderlichen Unterlagen. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das angegebene Konto. Die Kontodaten sind mit den o.g. Unterlagen einzureichen.

Die Anträge sind schriftlich einzureichen bei:

Verbandsgemeinde Wörrstadt  
Stabsstelle Klimaschutz  
Zum Römergrund 2-6  
55286 Wörrstadt

oder per E-Mail an [klimaschutz@vgwoerrstadt.de](mailto:klimaschutz@vgwoerrstadt.de).

Die Verbandsgemeinde Wörrstadt ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers und zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu machen. Die Förderzusage kann von der Verbandsgemeinde Wörrstadt ganz oder

teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragsstellers gewährt wurde.

#### 6. Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung mit anderen Bundes- und Landesmitteln (z.B. KfW; BAFA) sowie mit kommunalen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Verbandsgemeinde Wörrstadt tritt mit Wirkung zum 22.07.2022 in Kraft. Die Richtlinien „Förderprogramm Elektromobilität“ vom 13.03.2019 sowie die „Energiesparrichtlinie“ vom 07.09.2018 werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.

Verbandsgemeinde Wörrstadt, 22.07.2022.



Markus Conrad  
Bürgermeister